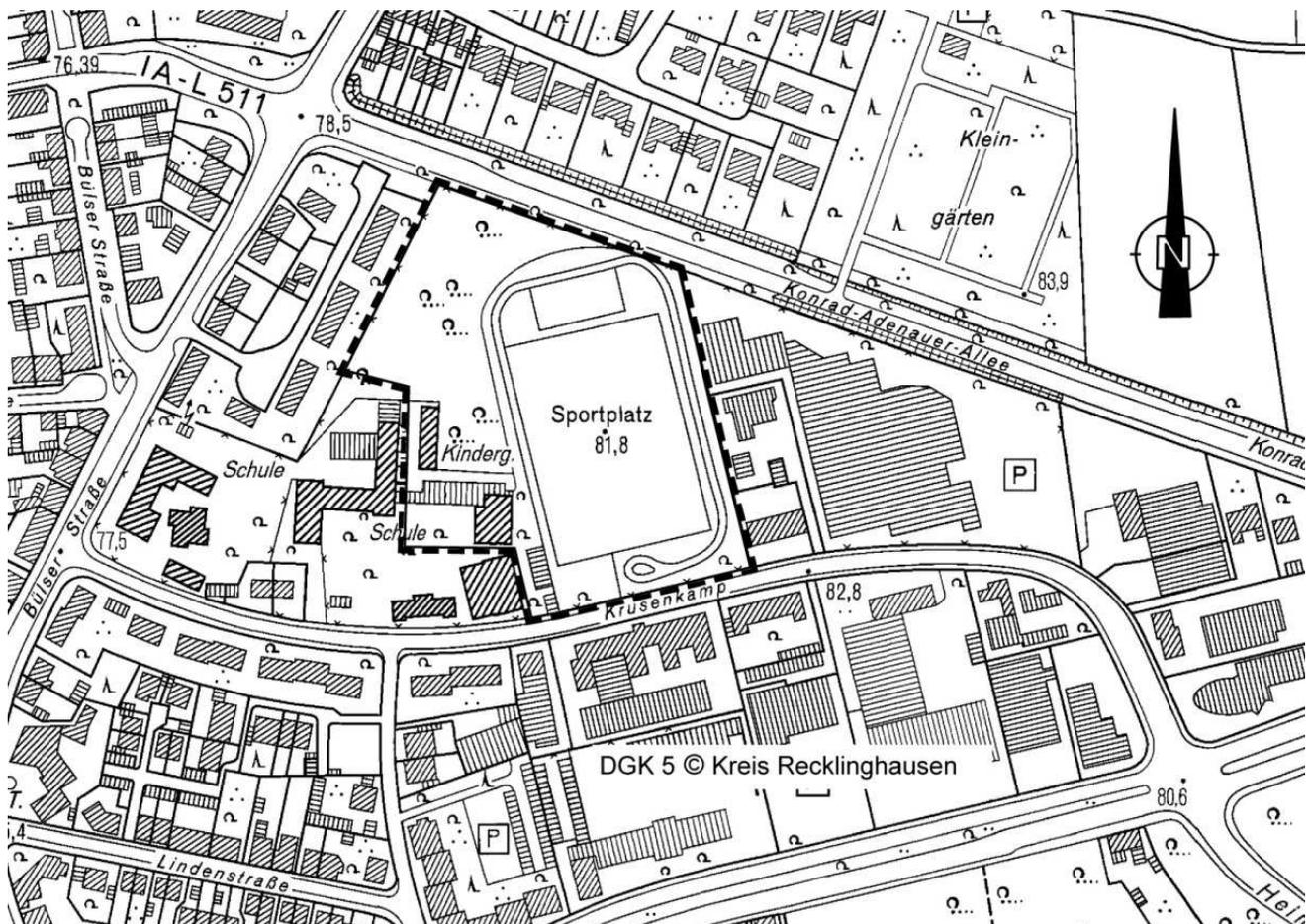




**Bekanntmachung der Genehmigung der
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck
Bereich „Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp“**



Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 26.11.2015 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp“.

Münster, den 19.04.2016

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01-600-004/2016.0001-02/16

Im Auftrag

Grewe

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 456, eingesehen werden.

Gladbeck, den 03.05.2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid
am **5. Juni 2016**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid am **05.06.2016** wird in der Zeit vom **17.05. bis 20.05.2016** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Neuen Rathaus der Stadt Gladbeck, Zimmer 061 (Briefabstimmungsbüro), Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, für abstimmungsberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer Abstimmungsberechtigter ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 (vormals § 34 Abs. 6) des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Abstimmungsverzeichnis durch Abstimmungsberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Abstimmungsrechts einzelner bestimmter Personen steht.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17.05. bis 20.05.2016**, d.h., **spätestens am 20.05.2016**, bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck, Statistik und Wahlen, Wahlbüro, Altes Rathaus, Zimmer 319, oder im Briefabstimmungsbüro der Stadt Gladbeck, Neues Rathaus, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15.05.2016** eine Abstimmungsbenachrichtigung inklusive Abstimmungsheft.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid

entweder

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** des Stadtgebietes

oder

durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält **auf Antrag**

- 5.1 **jede** in das **Abstimmungsverzeichnis eingetragene** abstimmungsberechtigte **Person**,

- 5.2 eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtig-te Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Ein-spruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat (**bis zum 20.05.2016**),
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungs-verzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Ein-spruchsfrist entsteht oder sich herausstellt.

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum **03.06.2016, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gladbeck mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstage (05.06.2016), 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Abstimmung (04.06.2016), 12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass dazu die Berechtigung besteht. Eine behinderte abstimmungsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person

- den amtlichen weißen Stimmzettel
- den amtlichen blauen Abstimmungsumschlag
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Das Abholen von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Abstimmung per Brief muss der (rote) Abstimmungsbrief (mit Stimmzettel und Abstimmungsschein) so rechtzeitig zur Post aufgegeben werden, dass er bei der Stadt Gladbeck am **Abstimmungstage (05.06.2016) bis spätestens 16.00 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefabstimmungsbüro befindet sich im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Zimmer 061, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, und ist vom **09.05. bis 03.06.2016** zu diesen Zeiten geöffnet:

montags – mittwochs:	von 8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	von 8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	von 8.00 - 12.00 Uhr,
Samstag, den 21.05.2016	von 10.00 - 12.30 Uhr,
Samstag, den 28.05.2016	von 10.00 - 12.30 Uhr,
Freitag, den 03.06.2016	von 8.00 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 12. Mai 2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Straßenbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 165 im Gebiet Grabenstraße - „Roter Turm“ entstehende Straße wird „Am Roten Turm“ benannt.

Gladbeck, den 12. Mai 2016

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.